

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Datum

02.11.2022

öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Bildung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII

Gesetzliche Grundlage:

§ 78 SGB VIII

Hauptsatzung Landkreis Zwickau

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Zwickau

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Jugendamt

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft vorzubereiten.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Dr. Vogel, Steffen
Mehlhorn, Dirk

Amtsleiter Rechtsamt
Amtsleiter Amt für Finanzverwaltung, Kreiskasse

Begründung:

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Teilfachplanes Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben wurde durch Vertreter der freien Jugendhilfe die Forderung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII aufgemacht.

Gemäß § 78 SGB VIII soll der öffentliche Träger der Jugendhilfe Arbeitsgemeinschaften anstreben. Damit liegt eine objektiv-rechtliche Verpflichtung vor, aus der sich eine entsprechende Hinwirkungspflicht ableiten lässt. Dieser Verpflichtung soll mit dieser Vorlage entsprochen werden.

Bei einer Arbeitsgemeinschaft handelt es sich um ein Instrument der partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Von daher hängt die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft mit Blick auf deren Erforderlichkeit maßgeblich vom Konsens der Beteiligten ab. Hierfür wird ein Meinungsbildungsprozess geführt.

Die Arbeitsgemeinschaft soll eine vorgeschaltete Institution des Jugendhilfeausschusses sein, die sowohl ihre Arbeitsergebnisse in die Ausschüsse einbringen als auch Aufträge aus den Ausschüssen wahrnehmen kann. Von daher ist es geboten, dass der Jugendhilfeausschuss über die anzustrebende Bildung einer Arbeitsgemeinschaft einen entsprechenden Beschluss herbeiführt.